

Amtsgericht München

Az.: 322 C 19978/23



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:
249/23 BS04CV

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am
24.01.2024 aufgrund des Sachstands vom 15.01.2024 ohne mündliche Verhandlung mit Zustim-
mung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 673,18 Zug-um-Zug gegen Abtretung et-
waiger Ansprüche der Klägerin gegen die Reparaturwerkstatt, [REDACTED],
[REDACTED] wegen etwaiger unnötiger Re-
paraturarbeiten am Klägerfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] und et-
waiger überhöhter Kosten, die mit Rechnung vom [REDACTED], Rechnung-Nr. [REDACTED] abge-
rechnet worden sind sowie weitere EUR 106,63 an vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten
jeweils nebst Zinsen in Höhe von hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basis-

zinssatz seit 10.11.2023 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf EUR 673,18 festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Schadensfolgen im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall am [REDACTED] in [REDACTED]

Die volle Haftung der Beklagtenseite dem Grunde nach für die Schäden aus dem streitgegenständlichen Unfall ist zwischen den Parteien unstrittig.

Die Klägerin macht folgende Schäden geltend:

Reparaturkosten lt. Reparaturrechnung (brutto): EUR 4.479,23

Mietwagenkosten (brutto): EUR 90,44

Hierauf bezahlte die Beklagtenseite vorgerichtlich auf die Reparaturkosten einen Betrag von EUR 3.836,40 und auf die Mietwagenkosten einen Betrag in Höhe von EUR 60,00.

Die restlichen EUR 673,18 sind Gegenstand des Verfahrens.

Die Klägerin meint, sämtliche Schäden seien unfallbedingt in dieser Höhe entstanden, erforderlich und erstattungsfähig.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 673,18 nebst Zinsen hieraus in Höhe von

fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen – Zug-um-Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche der Klägerin gegen die Reparaturwerkstatt, Ne [REDACTED], aus der Rechnung mit der Nr. [REDACTED] vom [REDACTED], aus der Reparatur bzgl. des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] und dem zugrundeliegenden Werk- und Mietvertrag – beschränkt auf den offenen Betrag in Höhe von EUR 673,18.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von brutto EUR106,63 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagtenseite beantragt:

Klageabweisung.

Die Beklagtenseite bestreitet, dass die geltend gemachten Reparaturkosten erforderlich, angemessen und ortsüblich seien. Die Klägerin könne sich aufgrund des Prüfberichts nicht auf das Werkstatttrisiko berufen. Zudem bestreitet die Beklagte die Erstattungsfähigkeit der weiteren Mietwagenkosten, da die Kosten überhöht seien und es sich bei dem angemieteten Fahrzeug um einen Werkstattersatzwagen gehandelt habe.

Zur Ergänzung wird verwiesen auf die Schriftsätze der Parteien sowie auf die übrigen Aktenbestandteile.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerseite hat gegen die Beklagte einen weiteren Schadensersatzanspruch in Höhe von 673,18 aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 115 VVG, 1 PflVG.

Die Haftung dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstrittig. Streit besteht nach der letzten Zahlung der Beklagten auf die geltend gemachten Schadensersatzforderungen nur noch über die Posten Mietwagenkosten und die Reparaturkosten.

Reparaturkosten

Die Klageseite hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz der geltend gemachten Reparaturkosten in Höhe von EUR 4.479,23.

Das Klägerfahrzeug wurde tatsächlich repariert. Die Klägerin rechnet nicht auf Gutachtenbasis ab.

Der Schädiger trägt entgegen der Auffassung der Beklagtenpartei auch in der streitgegenständlichen Konstellation das sog. *Werkstatt- und Prognoserisiko*, falls den Geschädigten nicht ausnahmsweise hinsichtlich der gewählten Fachwerkstatt ein Auswahlverschulden trifft. Die Reparaturwerkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfe i.S.v. § 278 BGB. „Bei der Instandsetzung eines beschädigten Kraftfahrzeugs schuldet der Schädiger als Herstellungsaufwand nach § 249 S. 2 BGB grundsätzlich auch die Mehrkosten, die ohne eigene Schuld des Geschädigten die von ihm beauftragte Werkstatt infolge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen verursacht hat; die Werkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten“ (BGH, Urteil vom 29.10.1974, Az. VI ZR 42/73; Leitsatz).

Der BGH führte weiter aus (a.a.O.): „Es darf aber nicht außer acht gelassen werden, dass seinen Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten bei der Schadenregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Unfallfahrzeug in die Hände von Fachleuten übergeben hat; auch diese Grenzen bestimmen das mit, was "erforderlich" ist. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 S. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis - sei es aus materiell-rechtlichen Gründen, etwa gar in Anwendung des § 278 BGB, oder aufgrund der Beweislastverteilung - im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten, wohl auch nicht vom Schädiger kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss. Insoweit besteht kein Sachgrund, dem Schädiger das "Werkstattisiko" abzunehmen, das er auch zu tragen hätte, wenn der Geschädigte ihm die Beseitigung des Schadens nach § 249 S. 1 BGB überlassen würde. Die dem Geschädigten durch § 249 S. 2 BGB gewährte Ersetzungsbefugnis ist kein Korrelat für eine Überbürdung dieses Risikos auf ihn. Ebensowenig ist eine Belastung mit diesem Risiko deshalb angezeigt, weil der Geschädigte für das Verschulden von Hilfspersonen bei Erfüllung seiner Obliegenheiten zur Schadenminderung nach § 254 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 278 BGB eintreten müsste. In den Fällen des § 249 S. 2 BGB, in denen es lediglich um die Bewertung des "erforder-

lichen" Herstellungsaufwandes geht, ist die Vorschrift des § 254 BGB ohnehin nur sinngemäß anwendbar [...]".

Sobald der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug der Reparaturwerkstatt zwecks Reparatur übergeben hat, hat er letztlich keinen Einfluss mehr darauf, ob und inwieweit sodann unnötige oder überteuerte Maßnahmen vorgenommen werden. Dies darf nicht zulasten des Geschädigten gehen, welcher ansonsten einen Teil seiner aufgewendeten Kosten nicht ersetzt bekommen würde. Dem Geschädigten sind in diesem Rahmen auch Mehrkosten zu ersetzen, die ohne Schuld des Geschädigten durch unsachgemäße Maßnahmen der Reparaturwerkstatt entstehen (so BGH, a.a.O.). Zu den in den Verantwortungsbereich des Schädigers fallenden Mehrkosten gehören auch Kosten für unnötige Zusatzarbeiten, welche durch die Werkstatt ausgeführt wurden (AG München, Urteil vom 06.07.2015, Az. 335 C 26842/14).

Diese Rechtsprechung hat der BGH auch in seinen neusten Entscheidungen vom 16.01.2024 bestätigt.

Dies gilt auch hier. Die Beklagtenseite trägt vor, dass unzulässig eine Nebenkostenpauschale und eine Kleinteilpauschale sowie die Postionen „Stoßfänger hinten erneuern“, „Nachschalldämpfer erneuern“, „Ergänzung zu Hauptarbeit“, „Stoßfängerhalter links hinten und Mitte hinten erneuern“ sowie „Lackierarbeit“ überhöht abgerechnet worden seien. Ferner seien die Reinigungskosten sowie die Verbringungskosten nicht erforderlich.

Hinsichtlich des beanstandeten Postens kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Arbeiten erforderlich im engeren Sinne waren oder zu überhöhten Preisen abgerechnet wurden. Da sie tatsächlich angefallen sind und abgerechnet wurden, trägt der Schädiger und mit ihm die Beklagte das Risiko, dass von den erforderlichen Maßnahmen abgewichen wurde. Die Entstehung etwaiger Mehrkosten für den umstrittenen Posten liegt außerhalb der kontrollierbaren Einflussphäre des Geschädigten, mithin der Klägerin. Die Beklagtenseite hat auch nichts Gegenteiliges vorgebracht.

Diese Risikoverteilung ist im Ergebnis auch gerechtfertigt, da die Geschädigte ohne das Unfallgeschehen auch keinem Werkstattrisiko ausgesetzt wäre.

Vorliegend drängt sich zudem im Hinblick auf die Höhe der entsprechenden Kosten auch dem Laien keinerlei erkennbare Überhöhung auf.

Deshalb streitet im vorliegenden Fall insgesamt zugunsten der Klagepartei das sog. Werkstattrisiko.

Dies gilt nach Auffassung des Gerichts trotz des vorgelegten Prüfberichts. Auch bei Kenntnis des Prüfberichts greift die subjektive Schadensbetrachtung. Denn es bleibt dabei, dass der klägerische Sachverständige die beanstandeten Positionen als zur Reparatur erforderlich auswies und eine Reparatur gemäß Gutachten in Auftrag gegeben wurde. Ein Geschädigter ist nicht verpflichtet, die Prüfberichte der Versicherer seiner Reparaturwerkstatt vorzulegen. Auch aus der Verpflichtung zur Schadensminderung folgt dies nicht. Denn dies würde dazu führen, dass im Nachhinein dann doch Streit über Art und Umfang der durchgeführten Reparaturmaßnahmen entsteht, womit ein Versicherer den Reparaturweg vorgeben könnte. Dies wird durch die Rechtsprechung zum Werkstatttrisiko jedoch gerade ausgeschlossen.

Auch hat die Klägerin die vorliegende Rechnung vollständig bezahlt. Dies ergibt sich aus der als Anlage K7 vorgelegten Zahlungsbestätigung. Insofern muss mit der Klage auch nicht Zahlung an die Werkstatt geltend gemacht werden.

Die Klageseite hat danach Anspruch auf Ersatz der vollen Reparaturkosten in Höhe von EUR 4.479,23. Darauf hat die Beklagte vorgerichtlich einen Betrag in Höhe von EUR 3.836,40 bezahlt. Die Klägerin hat einen weiteren Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten in Höhe von EUR 642,83.

Dieser Anspruch greift jedoch wie beantragt nur Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Rückforderungsansprüche der Klägerin gegen die Reparaturwerkstatt, [REDACTED] wegen etwaigen überhöhten Reparaturkosten an die Beklagte.

Mietwagenkosten

Die Klägerin hat gegen die Beklagtenseite einen weiteren Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten in Höhe von EUR 30,44 aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 115 VVG, 1 PflVG.

Streitig ist im vorliegenden Verfahren die Frage, ob die Klägerin einen Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt EUR 90,44 hat. Die Beklagtenseite hat für 2 Tage bereits Ersatz in Höhe von EUR 60,00 geleistet. Die Klägerin begehrt jedoch einen höheren Betrag.

Grundsätzlich kann der Geschädigte bei einem Verkehrsunfall unter bestimmten Voraussetzungen auch die Kosten für einen Mietwagen ersetzt verlangen. Die Mietwagenkosten gehören zu dem Herstellungsaufwand, den der Schädiger nach § 249 BGB zu ersetzen hat, wenn der Geschädigte diesen Weg der Schadensbeseitigung wählt. Allerdings ist ein Ersatz nur insoweit zu leisten, als der Betrag zur Herstellung objektiv erforderlich ist oder war. Als erforderlich sind diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der La-

ge des Geschädigten machen würde. Dabei ist auch der Rechtsgedanke des § 254 BGB anzuwenden. Die Verpflichtung des Geschädigten, den Schaden möglichst gering zu halten, bildet eine immanente Schranke für die Höhe der zur Schadensbeseitigung erforderlichen Kosten.

Die Klägerin hat vorliegend noch nicht einmal behauptet, dass sie sich tatsächlich nach günstigeren Mietwagenangeboten erkundigt hätte und hierbei keine preiswerteren Angebote finden konnte oder aus welchen besonderen Umständen sie hierzu nicht in der Lage gewesen wäre.

Insoweit handelt es sich um einen Sachvortrag zur Schadenshöhe, für welchen die Klägerin darlegungs- und beweispflichtig ist (BGH NZV 2008, 339, LG München I, Urteil vom 08.02.2013, 17 S 9069/10).

Da die Erforderlichkeit der geltend gemachten Mietwagenkosten von der Klägerin nicht dargelegt und bewiesen wurden, waren die erforderlichen Kosten durch das Gericht nach § 287 ZPO zu schätzen.

Das Gericht legt seiner Entscheidung den Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2022 des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation zugrunde (vgl. dazu z.B. auch OLG München; Schlussurteil vom 25.07.2008, 10 U 2539/08 das Gericht hält auch die Fortführung des Marktpreisspiegels 2010 für eine angemessene Schätzgrundlage). Dieser Mietpreisspiegel wurde an Hand einer der realen Anmietsituation nahekommenden Befragung aufgestellt, weil die befragten Firmen anders als etwa bei der Erstellung der Schwacke-Liste nicht wussten, dass ihre Antworten zur Grundlage einer Marktuntersuchung über die Höhe der Mietwagentarife gemacht wurden. Zwar sind die Durchschnittspreise dieser Studie niedriger als nach der Schwacke-Liste inklusive Vollkaskowerten. Da die Preise der Schwacke-Liste aufgrund einer Selbstauskunft der Mietwagenvermieter in Kenntnis, dass die Angaben zur Grundlage einer Marktuntersuchung gemacht werden, erfolgten, während das Ergebnis des Preisspiegels des Fraunhofer-Instituts auf einer anonymen Befragung im Rahmen eines typischen Anmietszenarios beruht, legt das Gericht die Preise zugrunde, wie sie sich nach der Studie des Fraunhofer-Instituts ergeben (vgl. auch OLG München a.a.O.; ebenso z.B. OLG Hamburg, Az.: 14 U 175/08 ebenso z.B. OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.03.2015, Az I-1U 42/14) die Anwendung der Fraunhofer-Liste als geeignete Schätzgrundlage wurde z.B. auch bestätigt durch das LG München I, Urteil vom 30.09.2011, 17 S 31120/10.

Das Klägerfahrzeug fiel in die Fahrzeugklasse 6.

Nach der „Fraunhofer-Liste“ (Schwacke-Klassifikation, Internetbefragung im zweistelligen Post-

leitzahlbereich) ergibt sich für eine Anmietdauer von 2 Tagen der Fahrzeugklasse 6 im Postleitzahlenbereich 71 ein Mittelwert von EUR 159,09 für einen Tag, also von insgesamt EUR 318,18 für 2 Tage.

Diese Kosten enthalten auch bereits die Kosten einer typischen Haftungsreduzierung- und Beschränkung (vgl. Seite 20 der o.g. „Fraunhofer-Erhebung“).

Selbst unter Abzug eines 10%- Abschlags wegen ersparter eigener Aufwendungen kann die Klägerin damit die geltend gemachten EUR 90,44 ersetzt verlangen.

Vorliegend ist zudem streitig, ob es sich bei dem Mietfahrzeug um ein Selbstfahrervermietfahrzeug handelt. Hierauf kommt es jedoch nicht, da daraus jedenfalls nicht zu folgen ist, dass der obiger Betrag – wie von der Beklagtenseite vorgetragen – herabzusetzen ist.

Die Beklagtenseite weist zwar zu Recht darauf hin, dass grundsätzlich eine Herabsetzung der Mietwagenkosten in Betracht kommt, wenn der Geschädigte einen Unfall auf Kosten des Schädigers für sich und einen Dritten ausnutzt. Dem liegt folgender Gedanke zugrunde: Bei einem privaten Vermieter, der grundsätzlich bereit ist, sein Fahrzeug zu vermieten, ist der finanzielle Anreiz bei Mietkosten in Höhe der Hälfte eines gewerblichen Mietwagenunternehmers regelmäßig ausreichend groß, um auf ein entsprechendes Angebot einzugehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei ihm zahlreiche Aufwendungen, die beim gewerblichen Vermieter den Gewinn schmälern, wie Unterhaltung des Geschäftsbetriebes mit Anschaffung und Instandhaltung des Wagenparks, Unkosten für Personal und Miete oder Pacht und Werbungskosten nicht anfallen beziehungsweise von der Unterhaltung des vermieteten Fahrzeuges unabhängig sind. Die gezahlte Miete kommt ihm damit weitgehend als echter Gewinn zugute und das getätigte Geschäft erweist sich als ausgesprochen günstig. Bei einer derart privaten Vermietung liegt es nahe, dass nur deshalb eine Miete in Höhe der gewerblichen vereinbart wird, weil der Schädiger für sie aufzukommen hat. Im Regelfall lässt sich ein wirtschaftlich denkender Mensch nicht auf ein Geschäft ein, bei dem er mit preisbildenden Faktoren – eben den unternehmensbezogenen Aufwendungen – belastet wird, die dem Vertragspartner gar nicht entstehen. Wer bei Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeuges diesen allgemeinen Grundsatz des Haftungsrechtes verletzt, muss es sich gefallen lassen, dass die überhöhte Mietkostenrechnung bei Bemessung der Entschädigung auf ein wirtschaftlich vernünftiges Maß zurückgeführt wird, sofern er nicht vorzieht, anstatt "konkret" nach den ihm erwachsenen Mietwagenkosten, "abstrakt" nach dem Wert der entgangenen Gebrauchsvorteile des Unfallfahrzeuges abzurechnen (siehe hierzu Ausführung: LG Karlsruhe, Urteil v. 24.02.1989, 9 S 476/88).

Vorliegend ist allerdings nicht ersichtlich, dass ein solches Geschäft zwischen der Klägerin und dem Autohaus vorgenommen wurde. Die Anmietung erfolgte nicht bei einem Verwandten oder Bekannten, d.h. einer Privatperson, oder einem Unternehmen, welches in keinem Zusammenhang mit einer Autovermietung steht, sondern vielmehr bei einem Autohaus. Eine derartige Absprache ist mithin nicht ersichtlich.

Eine Kürzung ist daher nicht vorzunehmen. Im Übrigen hätte selbst bei Kürzung des obigen Betrags die Klägerin jedenfalls einen Anspruch auf die geltend gemachten EUR 90,44. Denn selbst wenn eine Kürzung vorgenommen werden müsste, wäre allenfalls eine Herabsetzung um 50 % angemessen. Der geltend gemachte Betrag liegt jedoch auch hier weit unter dem insofern anzusetzenden Betrag.

Auf die Mietwagenkosten hat die Beklagtenseite bereits einen Betrag in Höhe von EUR 60,00 geleistet.

Die Klägerin kann damit von der Beklagten einen weiteren Betrag in Höhe von EUR 30,44 auf die Mietwagenkosten ersetzt verlangen.

Insgesamt

Insgesamt verbleibt damit eine berechtigte Forderung in Höhe von EUR 673,18.

Zinsen

Verzug bestand ab Rechtshängigkeit. Von diesem Zeitpunkt an besteht ein Anspruch auf Verzugszinsen, § 286 BGB. Die Höhe des Zinsanspruchs ergibt sich aus § 288 BGB.

Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten

An vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten kann die Klägerseite geltend machen eine 1,3 Gebühr aus einem Geschäftswert in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderung von EUR 5.527,45 zuzüglich einer Auslagenpauschale von EUR 20,00 und der Mehrwertsteuer. Dies sind hier EUR 647,13. Hierauf hat die Beklagtenseite bereits EUR 453,87 bezahlt. Damit verbleibt ein Anspruch in Höhe von EUR 106,63.

Auf die Frage, ob die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten bezahlt wurden oder nicht, kommt es hier nicht an, da ein etwaiger Befreiungsanspruch gemäß § 250 Satz 2 BGB in einen Geldanspruch übergegangen ist. Diese Vorschrift eröffnet dem Geschädigten die Möglichkeit, zu einem Anspruch auf Geldersatz zu gelangen, wenn er dem Ersatzpflichtigen erfolglos eine Frist zur Her-

stellung, d.h. hier Haftungsfreistellung, mit Ablehnungsandrohung setzt. Dem steht es nach ständiger Rechtsprechung des BGH gleich, wenn der Schuldner die geforderte Herstellung oder überhaupt jeden Schadensersatz ernsthaft und endgültig verweigert. Dann wandelt sich der Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch um, wenn der Geschädigte Geldersatz fordert (BGH, Urteil vom 13.1.2004, X I ZR 355/02). Auch ohne Setzen einer Frist wandelt sich der Befreiungsanspruch daher in einen Zahlungsanspruch um, wenn der Schuldner eindeutig zu erkennen gegeben hat, dass er eine (weitergehende) Erfüllung ablehnt (vergleiche zum Beispiel hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 27.2. 2007, 7 U 93/05). So liegt der Fall hier. Die Beklagtenseite hat klar zu erkennen gegeben, dass sie die (weitergehende) Schadensersatzverpflichtung ablehnt.

Bei der Behauptung der Beklagtenseite, dass der Anspruch auf eine Rechtsschutzversicherung übergegangen sei und die Klägerseite deshalb nicht mehr aktivlegitimiert sei, handelt es sich um eine Behauptung ins Blaue, da nicht näher dargelegt ist, worauf diese Behauptung gestützt wird. Es handelt sich daher nicht um ein wirksames Bestreiten der Aktivlegitimation.

Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708, 711 ZPO.

Streitwert

Der Streitwert ergibt sich aus der Klageforderung ohne Einbeziehung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

inzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

inzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

██████████
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 24.01.2024

gez.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 25.01.2024

██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: ██████████ Amtsgericht München
am: 25.01.2024 08:58